

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden
Ersten Stellvertreter
Zweiten Stellvertreter
Schatzmeister
Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, von denen je zwei gemeinschaftlich den Verein vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden rückt der bisherige stellvertretende Vorsitzende für den Rest der Wahlperiode an seine Stelle. Der Vorstand wählt sodann aus seiner Mitte einen neuen ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Anschließend wird der Vorstand ergänzt.

Scheidet im Verlauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, berufen die Rechnungsprüfer binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ein.

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die in keinem Beschäftigungsverhältnis, gleich welcher Art, beim Verein stehen. Der Vorstand leitet den Verein, führt seine Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegt die Führung aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung des Haushalts- u. Stellenplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
- b) Vorschläge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- d) Eingruppierung der Mitarbeiter
- e) Dienstanweisungen an Mitarbeiter
- f) Zuführung und Entnahme aus Rücklagen
- g) Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Wert von EURO 10.000,- nicht überschritten wird.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. Seine Vollmachten regelt eine Dienstanweisung.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für die Erledigung einzelner Aufgaben bilden oder Personen kooptieren.

§ 9

Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, den die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren wählt.

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere soll er bei der inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit mitwirken.

Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich auf einer Sitzung über die Arbeit des Vereins informiert. Der Beirat kann sich durch persönliche Kontakte oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen und Probleme des Vereins informieren und dem Vorstand gegebenenfalls Lösungsvorschläge machen.

§ 10

Revisoren

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder im Verein sind, jedoch nicht dem Vorstand angehören oder einem von ihm berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer prüfen alljährlich bis zum 30. September jeden Jahres die Kassenführung und Vermögensverwaltung auch rechnerische Richtigkeit und auf wirtschaftliche und satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie erstellen darüber einen schriftlichen Bericht, der in der Mitgliederversammlung vorzutragen ist und jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung steht. Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht – auf Antrag eines Viertels der Mitglieder die Pflicht – zu einer außerordentlichen Prüfung. Unabhängig von den Rechnungsprüfern wird eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen vereidigten Steuerprüfer oder eine entsprechende Treuhandstelle vorgenommen.

§ 11

Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Hannover, um es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung körperbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in Braunschweig zu verwenden. Eventuell vorhandenes Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden und zwar erst nach Zustimmung durch das Finanzamt.

Sollte im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins zur Förderung körperbehinderter Kinder e.V. die oben bezeichnete Körperschaft nicht mehr mit den Satzungszwecken unseres Vereins übereinstimmen, so fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung körperbehinderter Kinder zu verwenden. Hierüber ist vorher die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Braunschweig, am 13: Dezember 2022

Satzung des



Sitz:

Hermann-von-Vechelde-Str. 7/7a
38126 Braunschweig
Telefon 0531 / 7 51 45

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:
Verein zur Förderung körperbehinderter Kinder e.V.
Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
Der Verein ist unter der Nr. 2625 im Vereinsregister des Amtsgerichts in Braunschweig eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere körperbehinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener.
Die Förderung wird erreicht durch:
1 - Durchführung von Therapiemaßnahmen
2 - Begleitende Angebote für die Familien
3 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme Behinderter und ihrer Familien
4 - Anregung an gesetzgebende Organe, Behörden und Verbände.
Ziel ist die soziale und gesellschaftliche Integration der Behinderten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Erträge können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können. Über die Bildung solcher Rücklagen entscheidet der Vorstand.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Finanzen

Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen Dritter und Leistungsentgelten zur Verfügung.
Der Verein kann Patenschaften gewähren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Halbjahr fällig. Der Verein ist zu sparsamem und wirtschaftlichem Finanzgebahren verpflichtet. Der Verein kann im Einzelfall Sonderbeiträge festsetzen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, nicht rechtsfähige Vereine, juristische Personen oder auch eine Mehrheit von Einzelpersonen innerhalb eines Familienverbandes, z.B. Ehegatten oder eine ganze Familie, sein.
Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Verein kann darüber hinaus Fördermitglieder aufnehmen, die den Verein ausschließlich unterstützen. In Abstimmung mit der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Dritte zu Ehrenmitgliedern berufen und Ehrenämter verleihen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderhalbjahres. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Diesen steht zu ihrer Beratung und Unterstützung ein Beirat zur Seite.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter, einberufen und geleitet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung als Präsenz-, als Online- oder als Hybrid-Veranstaltung (Mischung aus Präsenz- und Online-Versammlung) stattfindet.

Eine virtuelle oder Hybrid-Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Die Mitglieder sowie andere Teilnahmeberechtigte kommen im Falle einer Online- oder Hybrid-Versammlung in einem virtuellen Tagungsraum zusammen, der nur über einen Link für die Versammlung mit Zugangsdaten zu betreten ist. Soweit die Mitgliederversammlung als Online- oder Hybridversammlung stattfindet, sollen die Mitglieder sowie andere Teilnahmeberechtigte bis spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung anzeigen, ob sie an ihr virtuell teilnehmen. Dem virtuell teilnehmenden Mitglied werden die Internetadresse sowie die Zugangsdaten spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail mitgeteilt. Das Mitglied bzw. der Teilnahmeberechtigte verpflichtet sich, die Zugangsdaten und das Passwort nicht an einen Dritten weiterzugeben oder einem Dritten eine entsprechende Kenntnisnahme zu ermöglichen. Auf diese Verpflichtung wird in der Mail, mit der die Zugangsdaten mitgeteilt werden, ausdrücklich hingewiesen.

Eine virtuelle Abstimmung erfolgt nach vorheriger Absprache unter den Teilnehmenden entweder per Handzeichen oder über die Chatfunktion bzw. das Abstimmungstool.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsformats (Präsenz/ Online/ Hybrid) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Der Gegenstand ist zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. An den Mitgliederversammlungen können die Mitglieder des Beirates - soweit sie nicht Vereinsmitglieder sind - mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Grundsätze für die Arbeit des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Bildung des Beirates
- d) Anträge des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Darüber hinaus ist der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über den Ankauf, den Verkauf und die Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen mit einem Wert von mehr als EURO 10.000,- ausschließlich vorbehalten.

Weiterhin genehmigt sie den Wirtschafts- und Investitionsplan und Jahresabschluss, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, bestellt die Rechnungsprüfer und nimmt deren Bericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.